



**Seidl Hohenbleicher Mirz**  
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

## Die Neuregelung der Ehewohnungs- und Haushaltssachen

Die im September 2009 in Kraft getretene Reform des Güterrechts brachte auch eine Neuregelung der Ehewohnungs- und Haushaltssachen mit sich.

Grundlage für die Überlassung der Ehewohnung nach Rechtskraft der Ehescheidung ist der neu geschaffene § 1568 a BGB. Maßgeblich ist auf das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder sowie auf die Lebensverhältnisse der beteiligten Eheleute abzustellen.

Die Haushaltssachen sind in § 1568 b BGB neu geregelt, der sich nur auf die Überlassung von Haushaltsgegenständen für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung bezieht, während die vorläufige Regelung für die Zeit des Getrenntlebens weiterhin nach § 1361 a BGB erfolgt.

Das Verfahren für Ehewohnungs- und Haushaltssachen ist in den §§ 200 ff FamFG neu gefasst worden, wobei der Amtsermittlungsgrundsatz fortbesteht. Allerdings ist eine Mitwirkungspflicht der Beteiligten erforderlich. Ein Antrag auf Überlassung von Haushaltssachen erfordert daher eine Aufstellung über die gesamten Haushaltsgegenstände (§ 203 Abs. 2 FamFG).

Ihr Kanzleiteam

### Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kobellstraße 1  
D-80336 München  
Tel.: +49(0)89/1894164-0  
Fax: +49(0)89/1894164-22  
kontakt@kanzlei-shm.de  
www.kanzlei-shm.de